

II. Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____ folgende II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung, der gem. § 1 dieser Satzung Anlage der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,70
	ab 11. Seite	0,40
	b) Kopien oder Drucke im Format DIN A 3 für jede Seite	0,80
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	<p>d) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 3, die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z. B. Ausschnitte aus Plänen, Kopien aus den Hausakten, je nach Zeitaufwand für jede Seite</p> <p>e) Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Straße), die besonderen technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern, z. B. Rückvergrößerung von Mikrofilmen für jede Seite DIN A 4 für jede Seite DIN A 3</p> <p>f) Für die manuelle Erstellung von Abschriften und Auszügen, Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde</p>	<p>1,00 - 3,00</p> <p>5,00 7,00</p> <p>9,00</p>
2.	<p>Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde</p>	9,00
3.	<p>Beglaubigungen und Zeugnisse</p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite</p> <p>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)</p>	<p>2,50</p> <p>4,20</p>
4.	<p>a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Selbstauskunft Steuer-ID</p>	<p>24,00</p> <p>6,00</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
7.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde	4,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
11.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde d) Ingenieurleistungen je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00 37,00
14.	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	24,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Seite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens zuzügl. der Gebühren unter Nr. 14, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Postauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühr für einen Standardbrief	5,00 30,00
16.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
17.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,35
18.	<u>Plots</u> DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0 Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	7,00 8,50 10,50 12,50 14,50
	Von der Erhebung der Gebühr unter Tarif-Nr. 7, 14 und 15 kann abgesehen werden, wenn hierzu das Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken in Anspruch genommen wird.	

Artikel 3

Diese II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2001 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.